

**Satzung**  
der  
**GRÜNEN LISTE BENSHEIM – Die Grünen**  
Fassung vom 13.04.2010

**Präambel**

Die Wählergemeinschaft GRÜNE LISTE BENSHEIM - Die GRÜNEN orientiert sich in ihrer politischen Arbeit an den Grundprinzipien ökologischen, basisdemokratischen, sozialen und gewaltfreien Denkens und Handelns.

**§ 1 Name und Sitz**

1. Die Wählergemeinschaft trägt den Namen "GRÜNE LISTE BENSHEIM – Die GRÜNEN (GLB)".
2. Sitz der GLB ist Bensheim an der Bergstraße.
3. Die GLB arbeitet auf Kreis-, Landes- und Bundesebene mit den entsprechenden Gruppierungen der grünen Bewegung zusammen.

**§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der GLB kann jede/r werden, der/die einen Wohnsitz in Bensheim aufweist oder in der näheren Umgebung, sofern dort kein eigener Ortsverband der GRÜNEN oder keine grüne Wählerinitiative besteht, keiner politischen Partei außer den GRÜNEN angehört und sich zu den in der Präambel niedergelegten Grundprinzipien grüner Politik bekennt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer/m der Sprecherinnen beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder im Rahmen der ständigen Mitarbeiterversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Erlöschen durch Umzug.
4. Ein Ausschluss kann wegen erheblichen Verstoßes gegen die Satzung erfolgen, über den Ausschluss berät eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung und beschließen die Mitglieder der GLB innerhalb dieser Versammlung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
5. Einen eventuellen Mitgliedsbeitrag setzt eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung fest.

**§ 3 Organe**

Organe der GLB sind Mitarbeiterversammlung und Vorstand.

**§ 4 Die Mitarbeiter-Versammlung**

1. Die Mitarbeiterversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft und umfasst die bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder und regelmäßigen Mitarbeiterinnen der GLB. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Sie findet als ordentliche Mitarbeiterversammlung in der Regel monatlich bis wöchentlich statt.
3. Zu den regelmäßigen Mitarbeiterinnen zählen Personen, die an den Mitarbeiterversammlungen kontinuierlich teilnehmen und sich zu den in der Präambel genannten Grundprinzipien bekennen.
4. Rede- und stimmberechtigt sind Mitglieder der GLB sowie im Rahmen der durch die Hess. Gemeindeordnung und das Kommunalwahlgesetz gezogenen Grenzen auch die regelmäßigen Mitarbeiterinnen. Diese Einschränkung bezieht sich auf die Kandidatenaufstellung bei Wahlen.
5. Zu ihren Aufgaben gehören politische Anträge, Resolutionen sowie sonstige Angelegenheiten inhaltlicher und organisatorischer Arbeit. Sie bestimmt Delegierte und wählt den Vorstand (aus den Mitgliederreihen) und die

Kandidatinnen für die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte, den Magistrat und sonstige Ämter.

6. Außerordentliche Mitarbeiterversammlungen sind allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich anzukündigen, für die regelmäßigen Mitarbeiterinnen geschieht dies auf dem Wege der Pressenotiz. Ihre Einberufung muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit im Rahmen einer außerordentlichen Mitarbeiterversammlung oder der Jahreshauptversammlung. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.
8. Die Mitarbeiterversammlung tagt öffentlich, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und Mitarbeiterinnen im Einzelfall nicht anders entscheidet.
9. Einmal jährlich tagt die Mitarbeiterversammlung als ordentliche Jahreshauptversammlung, die in erster Linie der Regelung von personellen und inhaltlichen Grundsatzentscheidungen dient. Ihre Einberufung erfolgt durch den amtierenden Vorstand wie bei einer außerordentlichen Mitarbeiterversammlung.
10. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitarbeiterversammlungen werden von jeweils dazu bestimmten Schriftführern in einem Protokoll festgehalten.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand umfasst die jährlich neu zu wählenden SprecherInnen (mindestens zwei) und den/die KassiererIn.
2. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute, in einem zweiten evtl. erforderlichen Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen erhält. Eine Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des gesamten Vorstandes ist auf einer außerordentlichen Mitarbeiterversammlung mit absoluter Mehrheit möglich.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder und regelmäßigen Mitarbeiterinnen, bzw. auf einer außerordentlichen Mitarbeiterversammlung.
4. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist rechenschaftspflichtig und an die Beschlüsse der Mitarbeiterversammlung gebunden.
6. Der Vorstand vertritt die GLB nach außen.
7. Der/die KassiererIn trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung der GLB. Er/sie ist verpflichtet, in jährlichem Turnus auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
8. Die zwei auf der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer kontrollieren die Kassenführung und erstatten den Mitgliedern Bericht. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
9. Die jeweils gewählten SprecherInnen koordinieren die laufende Arbeit der GLB, insbesondere die inhaltlichen und organisatorischen Fragen und betreuen die Veröffentlichungen in der Presse.
10. Die SprecherInnen sind Ansprechpartner evtl. amtierender MandatsträgerInnen.

## **§ 6 Schlussbestimmung**

Eine Auflösung der GLB bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder. Ein entsprechender Antrag muss einer außerordentlichen Mitarbeiterversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Kommt eine 3/4-Mehrheit nicht zustande, genügt bei einer binnen 4 Wochen einzuberufenden zweiten außerordentlichen Mitarbeiterversammlung die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.